



# IG Ü B E R S E T Z E R I N N E N

Interessengemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke

## STATUTEN

(lt. Generalversammlungsbeschluss vom 14.10.2023)

der Interessengemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke (Kurzbezeichnung: IG Übersetzerinnen Übersetzer)

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Titel „Interessengemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke“ (Kurzbezeichnung: IG Übersetzerinnen Übersetzer).

Er hat seinen Sitz in Wien.

Die Ausübung seiner Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und das Ausland; er kann auch Zweigvereine errichten.

### § 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

1. Der parteipolitisch unabhängige und nicht auf Gewinn gerichtete Verein bezweckt den Zusammenschluss der literarischen und wissenschaftlichen Übersetzerinnen und Übersetzer, um in gemeinnütziger Weise (im Sinne der Bundesabgabenordnung, §§ 34-35) die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und ideellen Interessen seiner Mitglieder in Österreich und auf internationaler Ebene zu vertreten.

2. In diesem Sinne obliegt es dem Verein:

a) Verhandlungen zu führen mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern und deren Organisationen, mit Institutionen, Behörden oder sonst geeignet erscheinenden Einrichtungen und/oder Personen; berufsrelevante Gesetzgebungen, Erlässe und Verordnungen zu verfolgen und dazu Stellung zu nehmen; Interventionen durchzuführen, Abkommen zu treffen und/oder Verträge abzuschließen, insbesondere als repräsentative Vereinigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß § 37b Abs. 4 und 5 UrhG sich mit Werknutzern auf verbindliche Vergütungsregeln zu einigen und als repräsentative Vereinigung all jene Tätigkeiten im Interesse der Übersetzerinnen und Übersetzer zu entfalten, zu denen die Gesetze der Republik Österreich derartige Vereinigungen ermächtigen, berechtigen und verpflichten."

#### LITERATURHAUS

Seidengasse 13, 1070 Wien  
Tel +43-1-526 20 44-18  
Fax +43-1-526 20 44-30  
buero@translators.at  
www.translators.at  
ZVR-Zahl 600113529

b) Verbindungen zu Personen oder Organisationen des In- und Auslands mit gleichen oder ähnlichen Interessen herzustellen und zu pflegen.

c) Zusammenkünfte und weiterbildende sowie literarische Veranstaltungen durchzuführen, Arbeitsausschüsse zu bilden, Informationen zu sammeln und weiterzugeben, Veröffentlichungen vorzunehmen, Gutachten und Vorschläge einzuholen und zu erstellen, Fachbibliotheken für seine Mitglieder einzurichten, Wettbewerbe, Stipendien und Preise auszuschreiben bzw. durchzuführen, Öffentlichkeitsarbeit zu machen und ähnliche der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder dienende Aktivitäten zu setzen.

### § 3 MITTEL ZUR DURCHFÜHRUNG DER VEREINSZIELE

Der Verein erreicht seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächnissen, Subventionen und Förderungen sowie sonstigen Zuwendungen.

### § 4 MITGLIEDER, AUFNAHME, MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein hat Vollmitglieder, Kandidatinnen- und Kandidatenmitglieder und unterstützende Mitglieder. Er kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

a) Vollmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und müssen mindestens eine umfassende veröffentlichte Übersetzung (eines literarischen bzw. wissenschaftlichen Werkes) oder mehrere kleinere veröffentlichte Übersetzungen in vergleichbarem Umfang vorlegen können. Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.

b) Kandidatinnen und Kandidatenmitglieder (bis zur Vorlage publizierter Übersetzungen im Sinne von § 4 a.) haben das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Nach Vorlage einer publizierten Übersetzung im Sinne von a. werden sie zu Vollmitgliedern.

c) Unterstützende Mitglieder stehen in Gedankenaustausch mit dem Verein und unterstützen und fördern seine Belange in jedem Sinne. Sie haben das aktive Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder können nur mit einstimmigem Votum des Vorstands ernannt werden. Sie haben das aktive Wahlrecht und können dem Verein in beratender Funktion zur Seite stehen. Bei Bedarf können sie in den Vorstand kooptiert werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Alle Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen, haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Über das schriftliche Aufnahmeansuchen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, außer im Falle der Ehrenmitgliedschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und gegebenenfalls durch den Vorstand valorisiert werden, zu den vorgeschriebenen Terminen zu leisten; sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und darüber hinaus die Interessen des Vereins zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

Das Recht, zum reduzierten Mitgliederpreis an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, haben nur Mitglieder mit aufrechter Mitgliedschaft. Das sind solche, die nicht mehr als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind.

#### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Verein auszutreten, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zur Gänze zu entrichten ist.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten dem Ansehen des Vereins bzw. unseres Berufes abträglich ist, oder die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, mit Zweidrittelmehrheit auszuschließen.

#### § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer/innen
4. das Schiedsgericht

#### § 7 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Eine Generalversammlung kann zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit aufrechter Mitgliedschaft unter Angabe der verlangten Tagesordnungspunkte dies fordert. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Kassierin/des Kassiers
3. Bericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und Entlastung des Vorstands
4. Die Wahl
  - a) der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
5. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschluss über Anträge
7. Beschluss über Statutenänderungen
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n bzw. die Geschäftsführung in deren/dessen Auftrag unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung in Schriftform im Vereinsbüro eingelangt sein. Adhoc Anträge zur Tagesordnung mit Ausnahme der Vorstandswahl sind während der Generalversammlung möglich, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung eines solchen Antrags unterstützt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstands.

### **Wahlen und Beschlüsse**

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind Statutenänderungen, zu deren Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit, und der Auflösungsbeschluss des Vereins, zu dessen Gültigkeit eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Kandidaturen für den Vorstand können von jedem Mitglied mit aufrechter Mitgliedschaft mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden. Sollten nicht genügend Kandidaturen einlangen, um alle Vorstandsfunktionen zu besetzen, oder sollten nicht genügend KandidatInnen die notwendige Stimmenmehrheit erhalten, können von der tagenden Generalversammlung noch Kandidat:innen nominiert und gewählt werden.

Der Kandidat/die Kandidatin gilt als gewählt, wenn er/sie die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung (50% + 1 der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassierin/dem Kassier und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
- d) sowie aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Insgesamt besteht der Vorstand höchstens aus zehn Personen.

Weitere Kooptierungen nach Bedarf sind dem Vorstand vorbehalten.

Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidialkollegium. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt bei Bedarf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer ein, die/der dem Vorstand weisungsgebunden ist und ihm nicht angehört.

Die Funktionsdauer der Organe beträgt zwei Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung:

- a) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen bekommen.
- b) Zwischen den Vorstandssitzungen können Entscheidungen auch durch Umlaufbeschluss gefasst werden. Pkt. a) gilt sinngemäß.

Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,

4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen,
6. Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einsetzen; diese/r ist mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, kann jedoch durch Vorstandsbeschluss in begründeten Fällen verkürzt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## § 9 VEREINSJAHR

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 10 VERTRETUNG NACH AUßEN

Ein Mitglied des Präsidialkollegiums bzw. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen.

Offizielle Schriftstücke zeichnet die/der Vorsitzende, in ihrer/seiner Vertretung eines der Mitglieder des Präsidialkollegiums **oder** die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Kassierin/der Kassier ist verantwortlich für die Kassagebarung. Finanziell verbindliche Schriftstücke, Konten und Vermögensbewegungen sind doppelt zu zeichnen, und zwar in folgenden Kombinationen: Vorsitzende/n gemeinsam mit Geschäftsführer/in oder Vorsitzende/r gemeinsam mit Kassierin/Kassier oder Kassierin/Kassier gemeinsam mit Geschäftsführer/in.

## §11 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN/RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung für eine Funktionsdauer bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Gebarung des Vereins zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## § 12 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es besteht aus je einer Schiedsrichterin/einem Schiedsrichter der beiden Streitparteien, die sich auf eine/n dritte/n als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden zu einigen haben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck statutengemäß einberufene Generalversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen einer von der Generalversammlung zu beschließenden gemeinnützigen Institution mit ähnlicher literarischer Zwecksetzung zu.